

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 56/08 R

L 3 R 96/07 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 53 R 9/06 (SG Düsseldorf)

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. Juni 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter Dr. B e r c h t o l d
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr wegen der Versäumung der Frist zur Begründung
der Revision Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wird abgelehnt.

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 11. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 11.2.2008 hat das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen (LSG) die Berufung der Klägerin, mit der sie die Gewährung einer Altersrente unter Berücksichtigung von Beitragszeiten nach dem Gesetz zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG) begehrt hat, zurückgewiesen. Gegen die ihr am 17.3.2008 zugestellte Entscheidung hat die Klägerin am 26.5.2008 durch ihren Prozessbevollmächtigten die vom LSG zugelassene Revision beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Am 21.7.2008 ist beim BSG die Revisionsbegründung vom 20.7.2008 per Telefax eingegangen, in der der Prozessbevollmächtigte der Klägerin unter Hinweis auf die Vielzahl der von ihm geführten ZRBG-Verfahren um Nachsicht für die geringfügige Verspätung der Revisionsbegründung bittet. Mit weiterem Telefax vom 30.7.2008 hat er einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist gestellt. Es werde anwaltlich versichert, dass die Frist auf Grund der Erkrankung einer juristischen Mitarbeiterin am 16. und 17.7.2008 nicht eingehalten werden konnte. Die Revisionsbegründung sei am nächsten Arbeitstag in Israel, am Sonntag den 20.7.2008, übersandt worden. Bei der Bitte um Nachsicht für die verspätete Revisionsbegründung handele es sich um einen Textbaustein, der in seiner Kanzlei wegen der zahlreichen Prozessfälle verwendet werde, für diesen Fall aber unzutreffend sei.
- 2 Die Revision ist unzulässig.
- 3 Gemäß § 164 Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ist die Revision innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des Urteils oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision zu begründen. Wird das Urteil - wie hier - im Ausland zugestellt, beträgt die Begründungsfrist entsprechend § 87 Abs 1 Satz 2 SGG iVm § 153 Abs 1, § 165 SGG vier Monate ab Urteilszustellung (*BSG SozR Nr 51 zu § 164 SGG; SozR 1500 § 160a Nr 4*).
- 4 Die am 21.7.2008 eingegangene Revisionsbegründung ist verfristet. Die Frist zur Begründung der Revision gegen das der Klägerin am 17.3.2008 zugestellte Urteil des LSG endete am Donnerstag, dem 17.7.2008 (*vgl § 64 Abs 2 Satz 1 SGG*).
- 5 Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Revisionsbegründungsfrist gemäß § 67 Abs 1 SGG ist der Klägerin nicht zu gewähren. Denn sie war nicht ohne Verschulden verhindert, die gesetzliche Verfahrensfrist einzuhalten.
- 6 Es bestehen bereits erhebliche Zweifel daran, ob der Vortrag des Prozessbevollmächtigten im Wiedereinsetzungsantrag der Wahrheit entspricht, da er in der Revisionsbegründung als Grund für die "geringfügige Verspätung" eine Vielzahl anhängiger ZRBG-Streitverfahren angegeben hat. Dass es sich hierbei - wie später vorgetragen - um einen versehentlich verwendeten Textbaustein aus anderen Verfahren handele, ist nicht glaubhaft, da die Bitte um "Nachsicht für die



geringfügige Verspätung bei der Revisionsbegründung" in keinem Verfahren einen sinnvollen Textbaustein ergeben würde. Letztlich kann dies dahinstehen. Auch nach dem Vorbringen im Wiedereinsetzungsantrag vom 30.7.2008 liegt keine unverschuldete Säumnis vor.

- 7 Ein Verschulden iS des § 67 Abs 1 SGG ist gegeben, wenn der Beteiligte hinsichtlich der Wahrung der Frist diejenige Sorgfalt außer Acht lässt, die für einen gewissenhaften, seine Rechte und Pflichten sachgemäß wahrnehmenden Prozessführenden im Hinblick auf die Fristwahrung geboten ist und ihm nach den gesamten Umständen des konkreten Falles zuzumuten war (*BSG vom 11.12.2008 - B 6 KA 34/08 B - Juris RdNr 7 mwN; vgl auch BSG vom 29.3.2000 - B 2 U 83/00 B - Juris RdNr 4*).
- 8 Der Prozessbevollmächtigte der Klägerin hat die gebotene Sorgfalt nicht beachtet.
- 9 Nach seinen Angaben im Wiedereinsetzungsantrag konnte die Frist auf Grund der Erkrankung einer juristischen Mitarbeiterin am 16. und 17.7.2008 nicht eingehalten werden. Mit diesem Vorbringen ist eine unverschuldete Fristversäumnis nicht dargetan. Von einem Rechtsanwalt ist zu verlangen, dass er im Hinblick auf die Wahrung laufender Fristen rechtzeitig Vorsorge für plötzlich eintretende Arbeitsunfähigkeiten trifft und sein Büro allgemein anweist, in Fällen seiner plötzlichen Verhinderung oder der plötzlichen Verhinderung der für Fristensachen zuständigen (juristischen) Mitarbeiter, insbesondere auf Grund von Erkrankung, für eine ausreichende Vertretung zu sorgen (*vgl BSG SozR 1500 § 67 Nr 5; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008, § 67 RdNr 9b*).
- 10 Dass der Prozessbevollmächtigte der Klägerin derartige organisatorische Vorkehrungen getroffen hat, ist nicht ersichtlich und von ihm auch nicht vorgetragen. Die Fristversäumnis beruht damit auf einem Organisationsverschulden des Prozessbevollmächtigten der Klägerin, das diese sich gemäß § 73 Abs 6 Satz 6 SGG iVm § 85 Abs 2 Zivilprozessordnung zurechnen lassen muss.
- 11 Die Revision der Klägerin ist daher durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 169 SGG zu verwerfen.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.

